

Direkte Demokratie in Liechtenstein

Wilfried Marxer

Entstehung der direkten Demokratie

Die direktdemokratischen Volksrechte wurden in Liechtenstein im Zuge einer neuen Verfassung im Jahr 1921 formell institutionalisiert. Dies fiel in die Zeit des Übergangs von einer stark monarchisch geprägten Staatsform in ein gemischt monarchisch-demokratisches politisches System. Den historischen Hintergrund lieferten der Zerfall der Donaumonarchie und die Abschaffung der Monarchie in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, womit ein starker Referenzpfeiler für die liechtensteinischen Monarchen, die traditionell den Wohn- und Herrschaftssitz in Wien und den weiteren Ländereien in Österreich, Böhmen und Mähren hatten, wegfiel. Die Schwächung der Position des Fürstenhauses war begleitet von einer erstarkenden Demokratiebewegung in Liechtenstein, deren zentrale Forderungen insbesondere die Zusammensetzung der Regierung aus gebürtigen Liechtensteinern anstelle der Einsetzung einer Regierung aus fürstlichen (ausländischen) Beamten, eine außen- und wirtschaftspolitische Neuorientierung in Richtung Schweiz anstelle Österreichs, sowie stärkere Mitspracherechte des Volkes waren.¹ Dies war auch die Zeit der ersten Parteigründungen im Jahr 1918.² Die Idee zur Einführung direktdemokratischer Rechte war maßgeblich von schweizerischen Vorbildern beeinflusst, wobei insbesondere kantonale Regelungen als Vorlage dienten.³

Ergebnis der innenpolitischen Auseinandersetzung war die Verfassung von 1921, welche in Artikel 2 das Fürstentum Liechtenstein als konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage bezeichnet, wobei die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist.⁴ Die Monarchie war also nicht ganz abgeschafft worden, die Demokratie nicht vollständig etabliert, sondern eine monarchisch-demokratische Mischverfassung – in der Literatur als dualistische Staatsform bezeichnet – kreiert worden. Diese Konstruktion hat bis in die Gegenwart Bestand.

Im Ergebnis zeichnet sich die liechtensteinische Staatsform durch eine Vielzahl mit je spezifischen Kompetenzen ausgestatteten Verfassungsorganen aus. In einer

¹ Quaderer-Vogt 1994.

² Michalsky 1990; Quaderer-Vogt 1996.

³ Marxer (i.Vorb.).

⁴ Vgl. Wille 1994.

Volksabstimmung im Jahr 2003 wurden die grundlegenden Kompetenzen des Fürsten und des Fürstenhauses aufgrund einer Volksinitiative, die vom Fürstenhaus selbst lanciert worden war, nochmals bekräftigt.⁵ Ohne auf die einzelnen Verfassungsänderungen und Machtverschiebungen im System der Gewaltenteilung in Liechtenstein in der Vergangenheit näher einzugehen, soll in diesem Beitrag lediglich der derzeitige verfassungsrechtliche Stand beleuchtet werden. Demnach gilt das Prinzip der Teilung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk.⁶ Auf Seiten des Volkes besteht einerseits ein breiter Katalog an direktdemokratischen Volksrechten, die in diesem Beitrag ausführlich beschrieben werden. Andererseits folgt das repräsentativdemokratische Modell dem Muster der parlamentarischen Demokratie, indem das Volk ein Ein-Kammer-Parlament wählt (Landtag), welches wesentlich in der Regierungsbildung beteiligt ist, indem der Landtag einen Vorschlag für eine Regierung macht.⁷ Dem Fürsten fällt das Recht zu, die Regierung zu ernennen. Der Fürst verfügt noch über eine Reihe weiterer Kompetenzen. So hat er ebenso wie der Landtag das Recht, die Regierung jederzeit und begründungsfrei zu entlassen. Er besitzt ein Vetorecht in der Gesetzgebung, er kann den Landtag auflösen und damit Neuwahlen erwirken, er hat Notrechtskompetenzen, spielt bei der Einsetzung neuer Richter eine zentrale Rolle und er kann Strafverfahren niederschlagen. Insgesamt bedeutet dies also eine beträchtliche Machtfülle, die mit der Machtausstattung und dem Rollenverständnis der meisten Monarchen in Europa nicht vergleichbar ist. Insofern ist nach politikwissenschaftlicher Nomenklatur eher von einem semi-präsidentiellen als von einem parlamentarischen System auszugehen, wobei der Fürst funktionell mit einem starken Präsidenten vergleichbar ist, dem eine Regierung zur Seite steht.⁸

Nach dem Vetospieleransatz⁹ weist Liechtenstein eine relativ große Zahl an Vetospielern auf, je nach Lesart mindestens den Fürsten, den Landtag und das Elektorat insgesamt, in weiterer Perspektive allenfalls auch noch (faktisch) die Regierung und (normativ) der Staatsgerichtshof (Verfassungsgericht), welchem die Kompetenz zufällt, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu urteilen und sie allenfalls außer Kraft zu setzen.

⁵ Marcinkowski/Marxer 2010.

⁶ Über die Mischverfassung Liechtensteins ausführlicher Ignor 1987; Riklin 1987; Wille 1993.

⁷ Vgl. Wille 2002; Marxer 2009.

⁸ Vgl. Steffani 1979; Shugart/Carey 1992. Auch die Analyse von Wille zum parlamentarischen Charakter der Regierung (2002) widerspricht dieser Interpretation nicht zwingend, da Wille die Situation vor der Verfassungsabstimmung von 2003 beleuchtet. In dieser Zeit konnte die Regierung nur im Einvernehmen zwischen dem Parlament und dem Fürsten entlassen werden, sodass Macht und Einfluss des Monarchen auf die Regierung noch bedeutend geringer war.

⁹ Tsebelis 2002.

Direktdemokratische Instrumente

Die liechtensteinische Rechtsordnung eröffnet den Wahlberechtigten eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten, wobei wir uns hier allein auf die nationale Ebene beschränken und somit die zweite politische Ebene – die Gemeindeebene – außer Betracht lassen. Bevor die Verfahren der verschiedenen Instrumente detailliert beschrieben werden, sollen die einzelnen Volksrechte kurz aufgelistet werden.¹⁰ Auf den Verweis auf die einzelnen Verfassungs- und Gesetzesartikel wird hier verzichtet. Summarisch sei darauf hingewiesen, dass sich die einschlägigen Bestimmungen zum Großteil entweder in der Verfassung von 1921 oder im Volksrechtegesetz wiederfinden.¹¹

Initiative

Die Initiative – beziehungsweise Volksinitiative – ist ein Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, wobei dies sowohl die einfache Gesetzesstufe wie auch die Verfassung betreffen kann.

Initiativvorlagen dürfen nicht in Widerspruch mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen stehen. Nach der Anmeldung einer Initiative bei der Regierungskanzlei werden in einem Vorprüfverfahren die formellen und materiellen Voraussetzungen geprüft. Die Regierung kann eine Zulassung aus formellen Mängeln ablehnen, beispielsweise wenn die Initianten nicht stimmberechtigt sind. Falls die Initiative von der Regierung nicht abgewiesen wird, wird sie mit einem Vorprüfbericht betreffend formeller und materieller Aspekte an den Landtag weitergeleitet, welcher seinerseits einer Initiative aus materiellen Gründen die Zulassung verweigern kann. Es geht dabei insbesondere um die Kompatibilität mit Verfassung und Staatsverträgen, darunter beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Initiativen können als formulierte oder als nicht-formulierte (einfache) Initiativen eingereicht werden. Formulierte Initiativen enthalten einen genauen Wortlaut über ein Begehren, während die einfachen Initiativen eine Anregung beinhalten, die im Falle einer mehrheitlichen Zustimmung in einer Volksabstimmung vom Landtag nachträglich in eine Gesetzes- oder Verfassungsnorm umgesetzt werden müßte. Der

¹⁰ Ausführlich bei Marxer (i.Vorb.), auch Marxer/Pällinger 2006, 2007, 2009. Ältere Darstellung bei Ritter 1990; Batliner 1993; Waschkuhn 1994.

¹¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15; Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50. Die liechtensteinischen Gesetze können über die Website www.gesetze.li eingesehen werden.

Landtag kann eine nicht-formulierte Initiative aber auch ohne Volksabstimmung ablehnen, womit das Verfahren abgeschlossen und ohne weitere Wirkung ist. Im Falle von formulierten Initiativen dagegen darf am genauen Wortlaut an keiner Verfahrensstelle etwas geändert werden. Werden die notwendigen Unterschriften eingereicht, kann der Landtag der Vorlage zustimmen oder sie ablehnen. Lehnt er sie ab, folgt zwingend eine Volksabstimmung. Stimmt er der Initiativvorlage zu, steht es ihm frei, hierüber noch eine Volksabstimmung anzuordnen oder nicht.

Die Initianten können ihr Begehren mit einer Rückzugsklausel versehen. Dies bedeutet, dass die Initianten in jedem Stadium des weiteren Verfahrens bis spätestens dem Zeitpunkt der Festlegung des Abstimmungstermins ihre Initiative zurückziehen können.

Dem Landtag steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative an der gleichen Abstimmung vorzulegen. Ein Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe benötigt eine einfache Mehrheit im Parlament. Auf Verfassungsstufe ist Einstimmigkeit an einer Sitzung oder Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit an zwei aufeinander folgenden Sitzungen notwendig.

Referendum

Das Referendum bezeichnet ein Begehren um eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Landtages, wobei dies Beschlüsse betreffend Gesetze oder Verfassung sein können, ebenso Finanzbeschlüsse sowie Beschlüsse über Staatsverträge. Finanzbeschlüsse des Landtages unterstehen dem Referendum erst ab einer Ausgabenhöhe von einmalig 300'000 Schweizer Franken oder von wiederkehrenden Ausgaben von jährlich 150'000 Franken.

Landtagsbegehren

Zu einer Volksabstimmung kann es auch kommen, wenn der Landtag eine solche mit Mehrheitsbeschluss anordnet. Bedingung ist, dass der Landtag einer Abstimmungsvorlage selbst mit dem erforderlichen Mehr zugestimmt hat. Er kann Gesetzes- und Verfassungsbeschlüsse ebenso einer Volksabstimmung zuführen wie Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen. Ferner steht dem Landtag das Recht zu, zu Volksinitiativen einen eigenen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Schließlich kann der Landtag auch Konsultativabstimmungen anordnen.

Weitere Volksbegehren

Dem Volk steht seit der Verfassung von 1921 das Recht zu, den Landtag einzuberufen oder ihn aufzulösen und damit Neuwahlen auszulösen. Dieses Recht wurde bisher allerdings noch nie in Anspruch genommen.

Im Jahr 2003 wurden noch weitere Volksrechte in die Verfassung eingeführt, die bisher ebenfalls noch keine Praxis ausgelöst haben. Es handelt sich um das Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten, die Abschaffung der Monarchie und die Mitwirkung bei der Bestellung neuer Richter.

Beim Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten handelt es sich um ein spezifisches Volksbegehren, welches in eine Volksabstimmung mündet. Stimmt die Mehrheit dem Misstrauensvotum zu, geht dieses zur Entscheidung an das Fürstenhaus. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses unter Ausschluss des Fürsten entscheiden sodann über das Misstrauensvotum. Sie können dieses zurückweisen oder sie können Maßnahmen gegen den Fürsten ergreifen bis hin zu seiner Absetzung. Am Falle einer Zurückweisung des Misstrauensbegehrens ist das Verfahren abgeschlossen.

Das Verfahren zur Abschaffung der Monarchie beginnt ebenfalls mit einem Volksbegehren. Falls die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Abschaffung der Monarchie votiert, ist der Landtag aufgefordert, eine republikanische Verfassungsvorlage auszuarbeiten. In einer weiteren Volksabstimmung wird sodann alternativ über die bestehende Verfassung und die republikanische Verfassung abgestimmt, allenfalls auch noch über einen weiteren Vorschlag des Fürstenhauses. Falls die republikanische Vorlage die Mehrheit findet, ist die Monarchie abgeschafft, ohne dass der Fürst von einem Vetorecht Gebrauch machen könnte.

Schließlich noch zur Richterbestellung. Das Normalverfahren sieht vor, dass ein gemischtes Gremium neue Richter vorschlägt, während der Landtag diese Richter ernennt. Dem Gremium gehören Mitglieder der Landtagsfraktionen, der Justizminister, der Landesfürst sowie vom Fürsten ernannte Mitglieder in gleicher Zahl wie die Mitglieder aus dem Landtag an. Der Fürst führt den Vorsitz, hat den Stichtscheid und ein Vetorecht. Ohne seine Zustimmung kann also kein Richtervorschlag an den Landtag ergehen. Falls der Landtag dem Richtervorschlag nicht zustimmt, muss er einen Gegenkandidaten vorschlagen. Vorschlag und Gegenvorschlag werden sodann einer Volksabstimmung vorgelegt, wobei mittels Volksbegehren noch weitere Nominierungen erfolgen können. Der Entscheid des Volkes ist endgültig.

Verfahrensregeln bei direktdemokratischen Entscheiden

In diesem Beitrag können nur die wesentlichsten Aspekte zu den Verfahrensregeln gestreift werden. Für eine ausführlichere Beschreibung und Kommentierung muss auf weiterführende Literatur verwiesen werden.¹²

Sammelbegehren und Gemeindebegehren

Wenn bisher von Volksbegehren die Rede war, sind damit zwei Wege des Zustandekommens gemeint: das Sammelbegehren und das Gemeindebegehren. Unter Sammelbegehren wird eine landesweite Unterschriftensammlung zur Unterstützung einer Initiative oder eines Referendums verstanden. Diese landesweite Unterschriftensammlung kann ersetzt werden durch den übereinstimmenden Beschluss mehrerer Gemeindeversammlungen. Da je nach Sachverhalt 1'000 oder 1'500 Unterschriften notwendig sind, variiert die Zahl entsprechender Gemeindebeschlüsse ebenfalls zwischen drei oder vier aller elf Gemeinden. Konkret müsste in jeder der erforderlichen Gemeinden eine Gemeindevolksabstimmung durchgeführt werden, welche entweder von den Gemeindebehörden angeordnet wird oder aufgrund eines Sammelbegehrens in den betreffenden Gemeinden zustande kommt. Bis dato hat es allerdings noch keine landesweite Volksabstimmung aufgrund eines Gemeindebegehrens gegeben.

Unterschriftenzahl und Unterschriftensammlung

Die notwendige Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden beträgt je nach Sachverhalt 1'000 oder 1'500. Bezogen auf die Gesamtzahl an Stimmberechtigten von rund 18'500 sind dies 5,4 beziehungsweise 8,1 Prozent der Stimmberechtigten. Dies erscheint als ein relativ hohes Unterschriftenquorum, stellt aber aufgrund der sozial und geographisch kleinräumigen Verhältnisse Liechtensteins kein besonders starkes Hindernis dar. Falls ein Anliegen populär genug ist, lassen sich die notwendigen Unterschriften sammeln. Umgekehrt hätte eine Abstimmung vermutlich wenig Aussicht auf Erfolg, wenn bereits die Unterschriftensammlung schwierig wäre. Die Abstimmungsgeschichte zeigt, dass selbst von Einzelpersonen lancierte Initiativen und Referenden erfolgreich waren.

¹² Der rechtliche Stand vor der Verfassungsrevision von 2003 ist bei Batliner (1993) dargestellt. Für die aktuelle Situation kann auf eine demnächst erscheinende Publikation des Autors dieses Beitrages verwiesen werden (Marxer i.Vorb.).

1‘000 Unterschriften sind erforderlich bei Gesetzesinitiativen, bei Referenden gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages und für eine Einberufung des Landtages. 1‘500 Unterschriften sind erforderlich bei Verfassungsinitiativen, bei Referenden gegen Staatsverträge, beim Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten, beim Verfahren zur Abschaffung der Monarchie sowie für eine Abstimmung über die Auflösung des Landtages.

Die Unterschriftensammlung erfolgt auf Papiervorlagen, die von den Initianten selbst entworfen werden. Es gibt keine amtlichen Formulare, allerdings müssen einige Formalien eingehalten werden. So muss das Begehren auf dem Unterschriftenbogen ersichtlich sein, im Falle einer formulierten Initiative auch der Wortlaut des Begehrens, ferner müssen Name und Adresse der Unterstützer, das Datum der Unterschrift sowie die Unterschrift des Stimmberechtigten auf dem Unterschriftenbogen vorhanden sein. Für jede Gemeinde sind separate Unterschriftenbogen zu verwenden. Ein Bogen kann von einem oder von mehreren Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Die Unterschrift kann überall erfolgen, sodass die Initianten von Haustür zu Haustür gehen können, auf privaten oder öffentlichen Plätzen, in Einkaufszentren, im Privaten, am Arbeitsplatz usw. Unterschriften sammeln können.

Bevor die Unterschriften bei der Regierungskanzlei eingereicht werden, müssen sie in den betreffenden Gemeinden validiert werden. Die Gemeindeganzlei oder der Gemeindevorsteher kontrollieren die Unterschriftenbogen, eliminieren doppelt geleistete Unterschriften, streichen ungültige, können auch Unterschriften kontrollieren etc. Nur von den Gemeindebehörden validierte Unterschriften werden bei der Einreichung eines Begehrens als gültige Unterschriften akzeptiert.

Abstimmungsverfahren und Stimmenauszählung

Bei Volksabstimmungen bestehen weder ein Teilnahmequorum noch ein Zustimmungsquorum noch andere Vorgaben wie beispielsweise ein Zustimmungsquorum von Gemeinden oder Wahlkreisen. Es gilt die einfache Mehrheitsregel aller gültig abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel werden ausgezählt und in den Abstimmungsergebnissen festgehalten, spielen aber bei der Ermittlung der Mehrheit keine Rolle. Für eine Zustimmung bedarf es der Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen, womit bei Stimmengleichheit eine Vorlage als abgelehnt gilt.

Liegt mehr als eine Vorlage zum gleichen Sachverhalt an der gleichen Abstimmung vor, wird nach dem Prinzip des doppelten oder mehrfachen Ja abgestimmt. Dies kann vorkommen, wenn beispielsweise parallel zwei Volksinitiativen zum gleichen Sachverhalt lanciert werden oder wenn der Landtag einen Gegenvorschlag zu einer Initiative einbringt. Der offizielle Stimmzettel enthält dann die Frage, ob man Vorlage A zustimmen will oder nicht, ebenso zu Vorlage B, schließlich noch die Frage, ob man Vorlage A oder Vorlage B den Vorzug geben würde, falls man zu beiden Ja sagt und beide mehr als 50 Prozent Zustimmung erhalten. Im ersten Aus-

zählverfahren wird das Ergebnis der einzelnen Vorlagen ermittelt, also die jeweilige Summe an Ja- und Nein-Stimmen sowie an leeren und ungültigen Stimmzetteln. Falls beide Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen aufweisen, kommt die Stichfrage zum Zuge. Die Ja-Stimmen werden dann jeweils nur noch derjenigen Vorlage zugerechnet, die in der Vorzugsfrage den Zuschlag erhalten hat. Diejenige Vorlage mit der höheren Zahl an Ja-Stimmen gilt als angenommen.

Abbildung 1: Stimmzettel für eine Vorlage und für zwei Vorlagen



Urnen- und Briefabstimmung

Die Beteiligung an der Abstimmung kann im Wahllokal als Urnenabstimmung oder mittels Briefwahl erfolgen. Die offiziellen Abstimmungsunterlagen enthalten bereits alle notwendigen Dokumente, die sowohl eine Urnenabstimmung wie auch eine Briefwahl ermöglichen. Seit der Einführung der Briefwahl für alle im Jahr 2004 ist der Anteil derjenigen, die sich nicht mehr persönlich ins Wahllokal begeben, rasch angestiegen und beträgt inzwischen rund 90 Prozent.

Abbildung 2: Stimmkarte für briefliche Abstimmung

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Nan affranchan

Geschäftsverkehrsbriefzug *trasi commerzial-epostas*
hwiz nennenswilde-figuras

GEMEINDEKANZLEI
9495 TRIESEN
LIECHTENSTEIN

ERKLÄRUNG
Ich stimme brieflich.
Die Stimmabgabe entspricht meinem Willen.

(eigenhändige Unterschrift)

BRIEFLICHE STIMMABGABE
Wenn Sie brieflich stimmen möchten:

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert und verschliessen Sie dieses.
2. Unterschreiben Sie die nebenstehende Erklärung.
3. Legen Sie das Stimmkuvert und die Stimmkarte mit der unterzeichneten Erklärung in dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Vergewissern Sie sich, dass die Adresse der Gemeinde im Fenster sichtbar ist.
4. Das Fensterkuvert kann
 - der Post übergeben werden, oder
 - bei der Gemeindekanzlei abgegeben werden.
5. Die briefliche Stimmabgabe muss spätestens bis zur Öffnung des Wahl- und Abstimmungsorts am ersten Wahl- bzw. Abstimmungstag (Freitag) bei der Gemeinde Triesen eintreffen, bzw. abgegeben werden.

Abstimmungsbeschwerden

Grundsätzlich bestehen während direktdemokratischer Verfahren vielfältige Möglichkeiten der Beschwerde beim Staatsgerichtshof als Verfassungs- und Wahlgerichtshof. Aufgrund der geringen Zahl an Abstimmungsbeschwerden sind allerdings nicht alle Möglichkeiten judiziert, sodass nicht immer zweifelsfrei feststeht, ob eine Beschwerde in einem bestimmten Fall möglich ist, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und welcher Kreis beschwerdeberechtigt ist. Der Staatsgerichtshof könnte im Beschwerdefall jedenfalls über die Zulassung oder Ablehnung von Initiativen, Unregelmäßigkeiten im Zuge von Unterschriftensammlung und –validierung, Vorfälle im Verlauf von Abstimmungskampagnen oder Beschwerden zum Abstimmungsvorgang selbst urteilen. Im Extremfall könnte der Staatsgerichtshof eine Abstimmung für ungültig erklären und allenfalls eine Wiederholung einer Abstimmung anordnen. Nach erfolgter Zustimmung zu einer Vorlage besteht weiterhin die Möglichkeit, im Betroffenheitsfall eine Nichtigkeitsklage beim Staatsgerichtshof einzubringen, sodass auch nach Inkrafttreten einer Vorlage diese wieder außer Kraft gesetzt werden könnte.

Verbindlichkeit

Die Ablehnung von Vorlagen bei Volksabstimmungen ist verbindlich. Dies betrifft sowohl Initiativvorlagen, als auch Referenden gegen Landtagsbeschlüsse oder Landtagsvorlagen. Wenn sie keine Mehrheit in einer Volksabstimmung finden, sind sie definitiv abgelehnt.

Eine mehrheitliche Zustimmung zu Vorlagen ist für den Landtag bindend. Bei Referenden und Landtagsvorlagen ist dies selbstredend, da die Vorlagen ohnehin im Landtag bereits die notwendige Mehrheit gefunden haben. Es geht also nur noch darum, dass auch das Stimmvolk den Vorlagen zustimmt. Anders sieht es bei Initiativvorlagen aus, die meist im Landtag abgelehnt werden. Wenn aber in einer Volksabstimmung einer Vorlage mehrheitlich zugestimmt wird, kann der Landtag daran nichts mehr ändern. In jedem Fall ist aber bei Gesetzes- und Verfassungsbeschlüssen die Sanktion des Fürsten einzuholen, egal ob es sich um Vorlagen aufgrund eines Referendums, eines Landtagsbegehrens oder einer Volksinitiative handelt.

Sanktionierung durch den Fürsten

Bis auf die erwähnten Ausnahmen bei der Richterbestellung und im Verfahren zur Abschaffung der Monarchie ist wie erwähnt in jedem Fall die Sanktionierung durch den Fürsten erforderlich, ehe die Zustimmung des Volkes zu einer Gesetzes- oder Verfassungsänderung in Kraft treten kann. Falls eine Vorlage abgelehnt wird, erübrigt sich eine Stellungnahme des Landesfürsten. Erfolgt die Sanktionierung durch den Fürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, gilt der zustimmende Beschluss des Volkes ohne weitere Begründung als abgelehnt. Die Ablehnung ist endgültig und nicht überstimbar, weder durch einen Beschluss des Landtages noch durch einen Beschluss in einer Volksabstimmung. Bis in die Gegenwart liegt erst ein Fall vor, in welchem der Fürst die Sanktion verweigert hat. Es handelt sich um einen Volkssentscheid aus dem Jahr 1961 zu einem neuen Jagdgesetz, welches auch bei den Regierungsparteien umstritten war. In der Folge verabschiedete der Landtag eine modifizierte Vorlage, welche ohne Referendum und ohne Volksabstimmung bereits kurz danach in Kraft treten konnte.

Sperrfrist

Zu spezifischen Inhalten einer Vorlage, über welche eine Volksabstimmung durchgeführt wurde, kann innerhalb von zwei Jahren keine weitere Volksinitiative ergriffen werden.

Direkte Demokratie in der Praxis

Häufigkeit

Die bisher in der Praxis eingesetzten Verfahren der direkten Demokratie sind das Landtagsbegehren, die Volksinitiative und das Referendum. Die Häufigkeit nimmt in dieser Reihenfolge ab. Zwischen 1919 und 2010 gab es insgesamt exakt 100 Vorlagen, wobei über 98 eine Volksabstimmung erfolgte.¹³ Im einzigen Fall einer nicht-formulierten Initiative betreffend die Pensionskassenregelung für Verwaltungsangestellte im Jahr 2008 lehnte der Landtag das Begehren ohne Volksabstimmung ab, womit es erledigt war. In einem anderen Fall – Lockerung des Rauchverbots in der Gastronomie im Jahr 2008 – unterstützte der Landtag eine formulierte Initiative, ohne eine Volksabstimmung anzuordnen. Allerdings wurde gegen diesen nunmehr als Landtagsbeschluss zu behandelnden Akt das Referendum ergriffen, sodass es doch noch zu einer Volksabstimmung kam, in welcher die Initiativvorlage beziehungsweise der Landtagsbeschluss knapp angenommen wurde.

Der Beginn der Abstimmungsgeschichte 1919 zeigt, dass bereits vor Inkrafttreten der Verfassung von 1921 Volksabstimmungen durchgeführt wurden, ohne dass damals bereits eine entsprechende Rechtslage bestanden hätte. Dies ist Ausdruck der damals stark aufflammenden Demokratiebewegung, die die Behörden zu verschiedenen Volksbefragungen animierte.

Von den bisher 100 Vorlagen waren 42 Landtagsbegehren (davon sechs als Gegenvorschläge zu Volksinitiativen), 34 waren Volksinitiativen, 24 Referenden.

Zeitlicher Ablauf

Die Fristen für die klassischen direktdemokratischen Instrumente – Initiative und Referendum – sind in Liechtenstein sehr eng bemessen. Im Falle des Referendums erfolgt die öffentliche Ausschreibung zum Referendum unmittelbar nach dem Landtagsbeschluss in den Landeszeitungen, welche als amtliche Publikationsorgane dienen. Die Frist für die Einreichung der erforderlichen und validierten Unterschriften beträgt 30 Tage. Innerhalb von weiteren drei Monaten erfolgt bereits die Volksabstimmung.

Bei Initiativen ist die Frist etwas länger. Nach der Anmeldung der Initiative erfolgt die Vorprüfung durch die Regierung, allenfalls ergänzt durch ein angefordertes Gutachten des Staatsgerichtshofes. In der Regel dauert es jedoch nur wenige Tage

¹³ Ausführlich bei Marxer (i.Vorb.).

oder Wochen, bis die Vorlage mit dem Vorprüfbericht beim Landtag eintrifft. Dort ist die Vorlage in der folgenden Sitzung zu behandeln, sodass von der Anmeldung bis zur Zulassungsdebatte im Landtag in der Regel nicht mehr als drei Monate verstreichen. Nach der Zulassung durch den Landtag erfolgt die Kundmachung in den Landeszeitungen, womit die Unterschriftensammlung beginnen kann. Die Frist für die Unterschriftensammlung bis zur Einreichung der validierten Unterschriften beträgt sechs Wochen. Bereits in der darauffolgenden Sitzung muss der Landtag entscheiden, ob er der Initiative zustimmen will oder nicht. Falls er zustimmt, muss keine Volksabstimmung erfolgen und die Initiativvorlage ist angenommen. Technisch gesehen ist die Vorlage damit zu einem Landtagsbeschluss mutiert, gegen welchen wiederum das Referendum möglich ist. Der Landtag kann aber der Vorlage auch zustimmen und sie trotzdem einer Volksabstimmung zuführen. Falls er die Vorlage ablehnt, ist eine Abstimmung zwingend. Diese erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Landtagsentscheidung. Die Frist von der Anmeldung einer Initiative bis zur Abstimmung beträgt daher insgesamt bei Abstimmungen der letzten zehn Jahre rund fünf bis acht Monate.

Tabelle 1: Fristen und Schritte bis zum erfolgreichen Ende von Volksabstimmungen

	Volksinitiative	Referendum	Landtagsbegehren
Anmeldung	bei Regierungskanzlei		
Vorprüfung durch Regierung und Bericht an Landtag	innerhalb von Tagen oder Wochen		
Zulassung durch Landtag	an der nächsten Sitzung		
Publikation und Beginn Unterschriften-sammlung	unmittelbar nach der Zulassung durch den Landtag	Ausschreibung von Landtagsbeschlüssen zum Referendum unmittelbar nach der Landtagssitzung	
Einreichung der validierten Unterschriften	sechs Wochen Sammelfrist	30 Tage Sammelfrist (ohne vorherige Anmeldung)	
Bericht der Regierung an den Landtag	innerhalb weniger Tage		
Landtagsdebatte - Zustimmung oder Ablehnung - <i>Zustimmung allenfalls ohne Volksabstimmung</i> - <i>bei Ablehnung allenfalls Gegenvorschlag</i>	an der nächsten Landtagssitzung		Landtagsbeschluss (Gesetz, Verfassung, Finanzbeschluss, Staatsvertrag) und Anordnung einer Volksabstimmung mit Mehrheitsbeschluss des Landtages
Volksabstimmung	innerhalb von drei Monaten	innerhalb von drei Monaten	innerhalb von drei Monaten
Sanktionierung durch Landesfürsten	innerhalb von sechs Monaten	innerhalb von sechs Monaten	innerhalb von sechs Monaten
Inkrafttreten	nach Publikation und Kundmachung	nach Publikation und Kundmachung	nach Publikation und Kundmachung

Abstimmungskampagnen

Abstimmungskampagnen werden aufgrund des engen zeitlichen Rahmens in konzentrierter Form geführt. Es gibt keine finanzielle staatliche Unterstützung für Initianten, weshalb es eine Frage der verfügbaren Ressourcen, der involvierten Akteure und der Bedeutung der Thematik ist, wie kostenintensiv eine Kampagne durchgeführt werden kann. Bei manchen Abstimmungen beschränkt sich die öffentliche Kampagne auf ein paar Leserbriefe in den Zeitungen, allenfalls noch begleitet von einigen redaktionellen Beiträgen oder Interviews in den Landeszeitungen.¹⁴ Falls genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, werden im Zuge der Abstimmungskampagne Inserate in den Zeitungen platziert, Hauswurfsendungen per Post verschickt, Veranstaltungen durchgeführt oder sogar Werbeplakate aufgestellt. Hinzu kommt die öffentliche Berichterstattung in den Zeitungen und anderen Medien, so beispielsweise Radio Liechtenstein. In seltenen Fällen wird auch der staatliche Fernsehkanal, in welchem normalerweise nur Videotext-Tafeln mit staatlichen Informationen gesendet werden, für kontroverse Diskussionssendungen im Vorfeld von Abstimmungen aktiviert.

Die bisher aufwendigsten Abstimmungskampagnen wurden 1992 zur Abstimmung über das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR sowie im Jahr 2003 zur Revision der Verfassung geführt. Beide Vorlagen wurden in der Öffentlichkeit breit kommuniziert und es wurde ihnen sehr große Bedeutung beigemessen. Beim EWR-Abkommen ging es um eine engere wirtschaftliche Kooperation zwischen der Europäischen Union und den EFTA-Staaten, darunter Liechtenstein. Dabei ging in Liechtenstein ein Riss quer durch die Wirtschaft, wobei die Exportindustrie einen Beitritt befürwortete, Teile des Gewerbes und des Finanzdienstleistungssektors hingegen große Nachteile befürchteten. Der Fürst setzte sich aktiv für den EWR-Beitritt ein. Die Abstimmung, die aufgrund eines Landtagsbeschlusses angeordnet wurde, endete mit einer knappen Zustimmung zum EWR-Beitritt. In der Verfassungsabstimmung von 2003 ging es um fundamentale Abänderungen von Verfassungsbestimmungen, die die Rolle und Kompetenzen verschiedener Staatsorgane betrafen. Der Ursprung lag in einer Volksinitiative, die vom Fürsten und dem Thronfolger lanciert worden war. Die Initiative bekräftigte die starke Stellung des Monarchen im Staatswesen und wollte eine Reihe zusätzlicher Neuerungen einfüh-

¹⁴ Die beiden Landeszeitungen sind als Parteizeitungen für jeweils eine der beiden dominierenden christdemokratischen Volksparteien keine objektiven Berichterstatter. Dennoch erfüllen sie gewisse Informationsfunktionen, insbesondere da sie für Forumsbeiträge und Leserbriefe offen sind und zudem vom Publikum meist parallel gelesen werden. Dadurch sowie infolge der kleinräumigen Verhältnisse mit einem hohen Stellenwert interpersoneller Kommunikation relativiert sich die Manipulationskraft der Medien. Vgl. Marxer 2004a, 2004b; Marcinkowski/Marxer 2006, 2010.

ren. Darunter fielen insbesondere Bestimmungen zur Entlassung der Regierung, zur Bestellung neuer Richter, zu den Kompetenzen des Staatsgerichtshofes, zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, zum Misstrauensvotum gegen den Fürsten und zu einem geregelten Verfahren zur allfälligen Abschaffung der Monarchie. Eine parallel gestartete Volksinitiative engagierter Bürgerinnen und Bürger zielte auf eine Begrenzung der monarchischen Kompetenzen ab. Die Initiative des Fürstenhauses wurde mit fast zwei Dritteln Zustimmung angenommen, während die Konkurrenzinitiative deutlich scheiterte.¹⁵

Unabhängig von der wahrgenommenen Bedeutung einer Abstimmung wird den Stimmberechtigten jeweils mit den offiziellen Abstimmungsunterlagen ein Informationsblatt zugestellt, in welchem über die bevorstehende Abstimmung informiert, die zentralen Inhalte der Vorlage oder der Vorlagen erläutert werden, allenfalls auch Empfehlungen des Landtages oder der Regierung zur Abstimmung abgegeben werden. In dieser Abstimmungsbroschüre wird auch jeweils den Initianten eines Begehrens Platz für eine Stellungnahme eingeräumt, in der sie ihre ablehnenden oder befürwortenden Argumente einschließlich ihrer Abstimmungsempfehlung vorbringen können.

¹⁵ Ausführlich bei Marcinkowski/Marxer 2010.

Abbildung 3: Offizielles Informationsblatt zu einer Abstimmung

Initiativbegehren und Gegenvorschlag zur Abänderung der Landesverfassung

Information der Fürstlichen Regierung

Abstimmungsempfehlung der Regierung

Das «Doppelt Ja»

Initiativkomitee FÜR DAS LEBEN

Gegenvorschlag des Landtages

Wirkung

Die Zustimmungsrate variiert je nach Instrument leicht. Die höchste Zustimmung finden Landtagsvorlagen (52 Prozent). Rund die Hälfte der im Landtag verabschiedeten und vom Landtag einer Volksabstimmung zugeführten Vorlagen wird angenommen. Falls gegen einen Landtagsbeschluss ein Referendum ergriffen wird, ist die Zustimmung geringer, nämlich 42 Prozent. Das Engagement von Bürgern oder Interessengruppen gegen einen Landtagsbeschluss ist daher von beträchtlichem Erfolg gekrönt, weshalb das Referendum auch die Wirkung einer Notbremse entfaltet. Die Zustimmung zu Initiativvorlagen ist zwar mit 38 Prozent etwas geringer, aber gerade im Vergleich zum Musterfall der direkten Demokratie, der Schweiz, ist die Zustimmungquote trotzdem sehr hoch. In der Schweiz weist nur ein geringer Anteil aller Initiativen unmittelbaren Erfolg auf, sodass dort Initiativen vor allem das Ziel verfolgen, Aufmerksamkeit auf ein Thema zu lenken, eine öffentliche Debatte zu initiieren oder schlicht eine Profilierung der eigenen Partei oder Interessengruppe zu bewirken. Demgegenüber werden in Liechtenstein Volksinitiativen mit dem erklärten Ziel des unmittelbaren Erfolges an der Urne ergriffen.¹⁶

Tabelle 2: Zahl und Erfolg bei Volksabstimmungen nach Instrument (1919 bis 2010)

	Landtags- begehren	Volks- initiative	Referendum	Total
Total	42	34	24	100
Angenommene Vorlagen (Zahl)	22	13	10	45
Angenommene Vorlagen (Prozent)	52 %	38 %	42 %	45 %

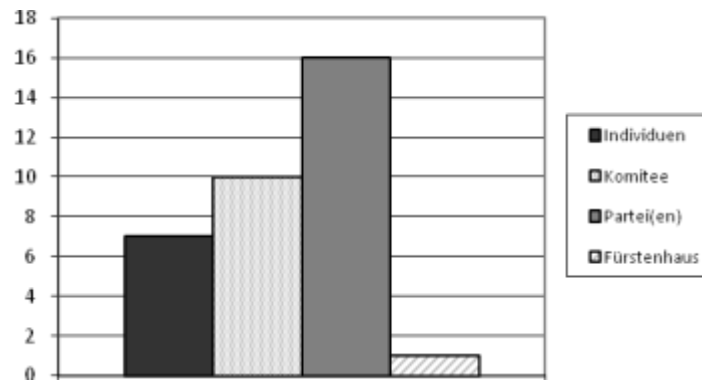
Ein Vergleich der Anzahl von nationalen Volksabstimmungen in der Schweiz und in Liechtenstein weist auf einen anderen Umstand hin. Während in der Schweiz jährlich über mehr als zehn nationale Vorlagen abgestimmt wird, sind es in Liechtenstein nur rund eine Vorlage pro Jahr – ein Großteil davon Landtagsvorlagen. Das bedeutet, dass die aktive Nutzung der direktdemokratischen Instrumente zurückhaltend erfolgt und ein gewisses Maß an Druck, Emotion und Engagement erforderlich ist, bevor eine Initiative oder ein Referendum ergriffen werden. Dies erklärt die insgesamt besseren Erfolgsaussichten direktdemokratischer Verfahren in Liechtenstein.

¹⁶ Marxer/Pällinger 2006, 2007, 2009.

Trotz der vergleichsweise bescheidenen Zahl an Volksabstimmungen in Liechtenstein sind diese dennoch nicht ohne Wirkung. Einerseits wird rund die Hälfte der Vorlagen unmittelbar angenommen, die andere Hälfte abgelehnt. Abgesehen vom Sanktionserfordernis des Fürsten sind die entsprechenden Entscheidungen des Volkes verbindlich. Der Ausgang einer Abstimmung ist aufgrund dieser ausgeglichenen Verteilung also weitgehend offen, sodass alle politischen Akteure in ihrem politischen Auftritt die Existenz und Unkalkulierbarkeit der Volksrechte berücksichtigen müssen. Entscheidungen des Landtages werden mit Blick auf die Akzeptanz durch das Volk getroffen, sodass insgesamt eine konsens- und mitteorientierte Wirkung von den direkten Volksrechten ausgeht.¹⁷ Mittelbare Folge der direkten Volksrechte ist ein breites Vernehmlassungsverfahren im Gesetzgebungsprozess. Das heißt, dass die Regierung neue Gesetzesvorlagen an betroffene und interessierte Kreise – Parteien, Gemeinden, Interessengruppen – mit der Aufforderung zur Stellungnahme schickt. Das Echo wird in den Gesetzesentwurf eingearbeitet und geht in der Regel erst in dieser modifizierten Form zur weiteren Beratung an den Landtag. Dies soll dazu beitragen, dass Beschlüsse des Landtages nicht der Prüfung eines Referendums ausgesetzt werden. Auch die Initiative entfaltet eine Wirkung, kann sie doch Blockaden im Landtag aufbrechen, den Minderheiten im Landtag zusätzlichen gesetzgeberischen Spielraum auf dem Umweg einer Volksabstimmung verschaffen, aber auch Untätigkeit des Landtages in relevanten Fragen entlarven und einer Lösung zuführen. Dieser Ausweg wird vielfach von den Parteien gewählt, die im Parlament nicht über die notwendige Mehrheit verfügen und daher mit Unterstützung der Volksmehrheit ein politisches Ziel erreichen wollen. Der gleiche Grund lag auch bei der Volksinitiative vor, die vom Fürstenhaus ergriffen wurde und 2003 zur Abstimmung gelangte. Von allen 34 bisherigen Initiativen wurden sechzehn von Parteien ergriffen, eine vom Fürstenhaus, zehn von einem Initiativkomitee und sieben von einem oder mehreren Individuen.

¹⁷ Vgl. entsprechend Vatter 2000, Linder 2002, 2005 für die Schweiz.

Abbildung 4: Initianten von Volksinitiativen, 1921-2010



Themen

Die Themenbereiche von Volksabstimmungen haben sich im Verlauf der Zeit deutlich verschoben. Zwar spielten in allen drei in der Tabelle ausgewiesenen Perioden Abstimmungen über das Wahlrecht und Wahlsystem bis hin zur Wahlberechtigung – einschließlich Fragen der Mandatszahl im Landtag, Frauenstimmrecht, Wahlrechtsalter und ähnliches – eine bedeutende Rolle. Daneben aber hat sich die Themenlage von stärker materiell ausgerichteten Fragestellungen (Abgaben, Steuern, Wirtschaft und Gewerbe, Soziales) in Richtung bürgerrechtlicher Fragen (Ausländer, Genderthemen), politischer Rechte, Kontrollinstrumente im politischen System, Natur und Umwelt sowie Kultur verschoben.

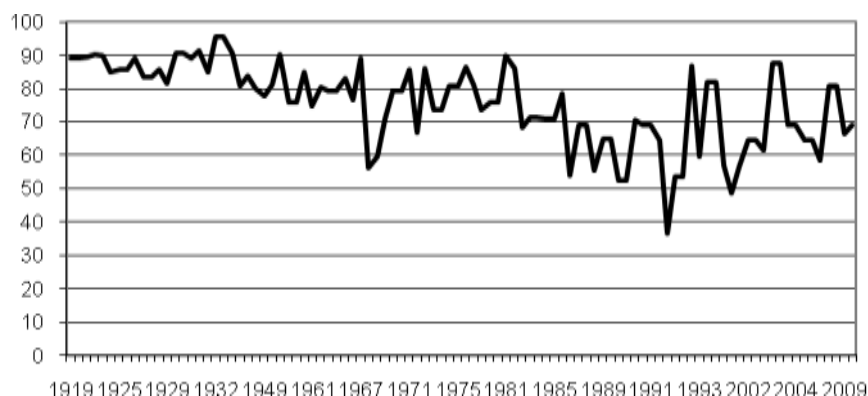
Tabelle 3: Themenverschiebung bei Volksabstimmungen 1919 bis 2010

Themenbereiche	1919-1944	1945-1979	1980-2010
Wahlrecht, Wahlsystem	7	9	8
Abgaben, Steuern	5	7	1
Wirtschaft, Gewerbe	3	2	2
Soziales	3	2	5
Energie, Verkehr	1	1	1
Kultur, Bildung	1		3
Bauen, Bauten	1	3	7
Freizeit, Jagd, Fischerei		5	1
Natur, Umwelt		2	5
Internationale Politik			2
Politische Rechte, Kontrolle			6
Bürgerrechte			7
Total	21	31	48

Stimmbeteiligung

Die Stimmbeteiligung bei Volksabstimmungen war traditionell immer sehr hoch. Bis in die 1980er Jahre lag die Teilnahmerate bei 70 bis 90 Prozent mit leicht sinkender Tendenz. Seit den 1980er Jahren kann eine deutlich selektivere Stimmbeteiligung festgestellt werden. Vorlagen, die als besonders wichtig erachtet werden und die auch öffentlich stark debattiert werden, erzeugen mitunter eine starke Mobilisierungswirkung. Abstimmungen wie die EWR-Abstimmung 1992 oder die Verfassungsabstimmung 2003 bringen nach wie vor fast 90 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an die Urne. Mit 36,5 Prozent Stimmbeteiligung rangiert eine Abstimmung über die Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre im Jahr 1992 am unteren Ende der Skala.

Abbildung 5: Stimmbeteiligung bei Volksabstimmungen 1921-2010



Fazit

Die direkte Demokratie ist in Liechtenstein sowohl normativ wie auch in der Praxis stark verankert. Es besteht eine breite Palette an Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes, die regelmäßig genutzt werden, wenngleich nicht in der gleichen Intensität wie in der Schweiz. Im Ranking des Initiative & Referendum Institute Europe nimmt daher Liechtenstein einen prominenten Platz im Umfeld weiterer ausgesuchter Staaten mit reger direktdemokratischer Praxis ein. Der dualistischen Konstruktion der liechtensteinischen Staatsordnung entsprechend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Fürst als zweiter Träger der obersten Staatsgewalt im Gesetzgebungsverfahren über ein Vetorecht verfügt, sodass die Reichweite der direkten Demokratie grundsätzlich begrenzt ist. Eine Blockade könnte allenfalls durch das ultimative Mittel der Abschaffung der Monarchie auf legalem Weg durchbrochen werden. Von einigen wenigen, auch bedeutsamen Ausnahmen abgesehen, hält sich das Fürstenhaus bei direktdemokratischen Verfahren allerdings meist zurück.

Im komplexen politischen System Liechtensteins kommt der direkten Demokratie indes eher eine flankierende als eine dominierende Rolle zu. Im Wesentlichen folgt das politische System dem parlamentarischen Muster einer Repräsentativdemokratie, wobei ein im Proporzverfahren gewähltes Einkammerparlament eine Regierung vorschlägt, die vom Fürsten ernannt wird. Der Fürst selbst verkörpert auch darüber hinaus eine beträchtliche Machtfülle, sodass in politikwissenschaftlicher Terminologie eher von einem semi-präsidentiellen als von einem parlamentarischen System gesprochen werden muss. Der Fürst wäre hierbei mit einem mit großer Macht aus-

gestatteten Staatspräsidenten vergleichbar, der die Exekutive mit einer gewählten Regierung teilt. Direktdemokratische Entscheidungen erfolgen nur im Ausnahmefall. Sie beschränken sich auf rund eine nationale Volksabstimmung pro Jahr, aufgeteilt auf Behördenvorlagen, Volksinitiativen und Referenden. Diesen wenigen direktdemokratischen Entscheidungen stehen knapp 400 Rechtserlasse pro Jahr gegenüber, einschließlich Gesetzen, Finanzbeschlüssen, Verordnungen, Staatsverträgen sowie im Landesgesetzblatt publizierte Kundmachungen. Die unmittelbare Wirkung der Volksrechte ist daher begrenzt, da die überwiegende Zahl an Entscheidungen ohne direkte Mitwirkung des Volkes erfolgt. Bedeutender ist die indirekte Wirkung, da die politischen Akteure die Existenz und Aktivierbarkeit der direktdemokratischen Rechte in ihrer politischen Tätigkeit reflektieren müssen und damit auf Kompromiss und Konsens getrimmt werden.

Literatur

- Batliner, Martin* (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg: Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse (Diss. iur. Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).
- Ignor, Alexander* (1987): Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassung. In: Press, Volker; Willoweit, Dietmar (Hg.): Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz/München/Wien: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft/Oldenbourg, S. 465–485.
- Initiative & Referendum Institute Europe; Kaufmann, Bruno (Hg.)* (2004): Initiative & Referendum Monitor 2004/05. The IRI Europe Toolkit for Free and Fair Referendums and Citizens' Initiatives. Unter Mitarbeit von Andreas Gross, Paul Carline und Juri Ruus et al. Amsterdam.
- Linder, Wolf* (2002): Direkte Demokratie. In: Klöti, Ulrich; Knoepfel, Peter; Kriesi, Hanspeter; Linder, Wolf; Papadopoulos, Yannis (Hg.): Handbuch der Schweizer Politik. 3., überarbeitete Auflage. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 109–130.
- Linder, Wolf* (2005): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven. 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern: Paul Haupt.
- Marcinkowski, Frank; Marxer, Wilfried* (2006): Die Medien im Dienste der Politik. Politische Kommunikationskultur im Fürstentum Liechtenstein. In: Blum, Roger; Meier, Peter; Gysin, Nicole (Hg.): Wes Land ich bin, des Lied ich sing? Bern: Haupt (Berner Texte zur Kommunikations- und Medienwissenschaft, 10), S. 109–125.
- Marcinkowski, Frank; Marxer, Wilfried* (2010): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 47).
- Marxer, Wilfried* (i.Vorb.): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Marxer, Wilfried* (2004a): Darstellung der Mediensysteme - Liechtenstein. In: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung der Universität Hamburg (Hg.): Internationales Handbuch Medien. Baden-Baden: Nomos, S. 403–412.
- Marxer, Wilfried* (2004b): Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse des Mediensystems in einem Kleinstaat. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 37).

- Marxer, Wilfried* (2006): Das Parteiensystem Liechtensteins. In: Niedermayer, Oskar; Haas, Melanie; Stöss, Richard (Hg.): Die Parteiensysteme Westeuropas. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden (Springer-11776 /Dig. Serial)], S. 299–320.
- Marxer, Wilfried* (2009): Der liechtensteinische Parlamentarismus heute. In: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, Jg. 61, H. 2, S. 43–56.
- Marxer, Wilfried; Pállinger, Zoltán Tibor* (2007): System contexts and system effects of direct democracy - direct democracy in Liechtenstein and Switzerland compared. In: Pállinger, Zoltán Tibor; Kaufmann, Bruno; Marxer, Wilfried; Schiller, Theo (Hg.): *Direct Democracy in Europe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), S. 12–29.
- Marxer, Wilfried; Pállinger, Zoltán Tibor* (2009): Stabilizing or destabilizing? Direct-democratic instruments in different political systems. In: Setälä, Maija; Schiller, Theo (Hg.): *Referendums and Representative Democracy. Responsiveness, accountability and deliberation*. London/New York: Routledge (ECPR Studies in European Political Science, 62), S. 34–55.
- Michalsky, Helga* (1990): Die Entstehung der liechtensteinischen Parteien im mitteleuropäischen Demokratisierungsprozess. In: Geiger, Peter; Waschkuhn, Arno (Hg.): *Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), S. 221–256.
- Quaderer-Vogt, Rupert* (1994): Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921. In: Batliner, Gerard (Hg.): *Die Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), S. 105–140.
- Quaderer-Vogt, Rupert* (1996): Wege und Umwege zu den Parteigründungen in Liechtenstein. Vaterländische Union. In: Vaterländische Union (Hg.): *Die Schlossabmachungen vom September 1920*. Vaduz: Vaterländische Union, S. 20–57.
- Riklin, Alois* (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 11).
- Ritter, Michael* (1990): Besonderheiten der direkten Demokratie Liechtensteins im Vergleich zur Schweiz. In: *Liechtensteinische Juristen-Zeitschrift*, Jg. 11, H. 1, S. 2–8.
- Shugart, Matthew Soberg; Carey, John M.* (1992): *Presidents and Assemblies. Constitutional Design and Electoral Dynamics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Steffani, Winfried* (1979): *Parlamentarische und präsidentielle Demokratie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Tsebelis, George* (2002): *Veto Players. How Political Institutions Work*. New York: Russell Sage.
- Vatter, Adrian* (2000): Consensus and direct democracy. Conceptual and empirical linkage. In: *European Journal of Political Research*, H. 38, S. 171–192.
- Waschkuhn, Arno* (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert* (1993): Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein. In: Riklin, Alois; Wildhaber, Luzius; Wille, Herbert (Hg.): *Kleinstaat und Menschenrechte*. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Basel/Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn, S. 95–116.
- Wille, Herbert* (1994): Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921. In: Batliner, Gerard (Hg.): *Die liechtensteinische Verfassung von 1921. Elemente der staatlichen Organisation*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), S. 141–199.

Wille, Herbert (2002): Der parlamentarische Charakter der Regierung und die Amtsenthebung in der geltenden Verfassung. Typoskript. Benden.